

# **Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. April 1931, Nummer 6**

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **76 (1931)**

Heft 16

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. APRIL 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930 – Aus dem Erziehungsrat, 4. Quartal 1930 – Familienzulagen

## Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930

### IV. Kantonalvorstand.

Die Neubestellung des Kantonalvorstandes für die Amtsdauer 1930 bis 1934 erfolgte in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Mai 1930 in Zürich. Die getroffene Zusammensetzung findet sich im Verzeichnis der Vorstände und Delegierten in Nr. 17 des „Päd. Beob.“ 1930 und im Jahresbericht pro 1929. Fräulein Dr. Martha Sidler, Lehrerin in Zürich 7, hatte auf 30. Juni ihren Rücktritt aus dem Kantonalvorstand erklärt. Die wertvollen Dienste, die sie während acht Jahren dem Z. K. L.-V. in mancher Angelegenheit und namentlich auch als Besoldungsstatistikerin geleistet hat, wurden ihr von Präsident Hardmeier mit herzlichen und anerkennenden Worten verdankt. An ihre Stelle wählte die Versammlung Fräulein *Melanie Lichti*, Lehrerin in Winterthur.

Auch im Jahre 1930 nahm der Z. K. L.-V. seinen Vorstand trotz der Schaffung des Leitenden Ausschusses noch in starkem Maße in Anspruch, was schon durch die Zahl der Sitzungen zum Ausdruck kommt; erforderte doch die Bewältigung der vielen Geschäfte im Berichtsjahre neben den fünf Sitzungen des Leitenden Ausschusses noch deren 18, von denen vier Tagessitzungen waren, während im Vorjahre, da allerdings die Institution des Leitenden Ausschusses noch nicht bestand, 22 Sitzungen, inklusive fünf Tagessitzungen, nötig geworden. Sehr viel Zeit und Mühe beanspruchten wiederum die große Zahl von Zuschriften, Eingaben und Anregungen, sowie die vielen Gesuche um Unterstützungen, um Auskunft, Rat und Hilfe, die im zweiten Halbjahre in der Hauptsache unter nachheriger Kenntnisgabe an den Gesamtvorstand vom Leitenden Ausschuss erledigt wurden. Zu diesen Geschäften kamen u. a. hinzu die Stellungnahme zur Vorlage zu einem neuen Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer, die Neuordnung der außerordentlichen Staatszulagen, die Reform der Lehrerbildung, die Angelegenheit der Anrechnung der Dienstjahre, die Frage der Volkswahl der Lehrer, sowie die vor und nach den Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930 getroffenen Maßnahmen. Wie bisher werden wir über die wichtigeren Angelegenheiten, die den Kantonalvorstand im Jahre 1930 beschäftigten, unter besonderen Titeln referieren. Mit zwei Ausnahmen fanden die Sitzungen im Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich statt und zwar am 11. und 18. Januar, am 1. und 15. Februar, am 1., 15. und 29. März, am 19., 26. und 28. April, am 17. und 31. Mai, am 14. Juni, am 12. Juli, am 16. August, am 25. Oktober, am 8. November und am 27. Dezember. Der Leitende Ausschuss hatte je eine Sitzung am 30. August, am

20. September, am 28. Oktober, am 25. November und am 23. Dezember. An den vier Tagessitzungen vom 19. und 26. April, vom 16. August und 27. Dezember, von denen die erste und dritte im Hotel „Du Lac“ in Wädenswil stattfanden, arbeitete man durchschnittlich acht Stunden, an den Nachmittags- und Abendsitzungen in der Regel vier Stunden. Drei von den sieben Mitgliedern machten in den 18 Sitzungen des Kantonalvorstandes 18 Absenzen, in den fünf Sitzungen des Leitenden Ausschusses kam deren eine vor. In den 84 Stunden (1929: 104½) wurden im Kantonalvorstand 321 Geschäfte (1929: 489) behandelt, von denen etliche ständig sind und mehrere sich durch eine ganze Reihe von Sitzungen hinzogen. Unter dem feststehenden Traktandum „Mitteilungen“ wurden diesmal 137 (1929: 168) kleinere Angelegenheiten erledigt. Der Leitende Ausschuss behandelte in 17 Stunden 117 Geschäfte und fünf Mitteilungen. Beide Instanzen verzeichnen also zusammen in 101 Stunden (1929: 104½) eine Erledigung von 438 Geschäften (1929: 489). Vom Umfang der Tätigkeit des Kantonalvorstandes zeugen auch folgende statistische Angaben: Das Kopierbuch des Korrespondenzaktuars U. Siegrist zeigt in diesem Jahre auf 108 Seiten (1929: 113) 172 Schriftstücke (1929: 163), wozu noch eine namhafte Zahl von Einladungen, Rundschreiben und Eingaben kamen. Zentralquästor W. Zürcher hatte 55 (1929: 25) Korrespondenzen zu besorgen, und das Kopierbuch des Präsidenten des Z. K. L.-V. und Chefredaktors des „Päd. Beob.“, E. Hardmeier, weist 236 (1929: 220) Korrespondenzen auf. Außerordentlich stark war sodann im Jahre 1930 die Beanspruchung des Präsidenten durch telefonische Anfragen und Auskunfterteilungen. Für Audienzen wurde er 54 (1929: 48 mal) in Anspruch genommen; er wurde 183 mal ans Telephon gerufen und rief 130 mal an; Besprechungen auswärts sind in der Geschäftskontrolle 187 (1929: 149) notiert, und 12 (1929: 11) mal war der Verband bei verschiedenen Angelegenheiten zu vertreten.

Nach den Statuten ist die Wahl des Präsidenten Sache der Delegiertenversammlung, die Konstituierung des Kantonalvorstandes hingegen seine Angelegenheit. Als *Präsident* des Z. K. L.-V. war an der Delegiertenversammlung E. Hardmeier, Sekundarlehrer in Uster, bestätigt worden. In der ersten Sitzung der neuen Amtsdauer vom 12. Juli 1930 wurden sodann die *Konstituierung, die Bezeichnung der Abordnungen und die Verteilung der verschiedenen Arbeiten* vorgenommen. Zum *Vizepräsidenten* wurde der bisherige, W. Zürcher, Lehrer in Wädenswil, bezeichnet, der sich zugleich bereit erklärte, auch das *Zentralquästorat* wiederum zu übernehmen. U. Siegrist, Lehrer in Zürich 3, behielt seinen Posten als *Korrespondenzaktuar* und als *Berichterstatter* im „Päd. Beob.“, und J. Schlatter, Lehrer in Wallisellen, wird das *Protokoll* des Kantonal-

vorstandes, der Delegierten- und Generalversammlungen führen. Die *Mitgliederkontrolle* übernahm weiterhin J. Ulrich, Sekundarlehrer in Winterthur; die Besorgung der *Besoldungsstatistik* wurde Fräulein M. Lichti, Lehrerin in Winterthur, übertragen, und die *Stellenvermittlung* wiederum H. Schönenberger, Lehrer in Zürich 3. Die für arme durchreisende Kollegen bestehende Unterstützungsstelle in Zürich wird weiter von H. Schönenberger, und diejenige in Winterthur von J. Ulrich bedient werden. Chefredaktor des „Päd. Beob.“ bleibt Präsident E. Hardmeier. Als Rechnungsrevisoren für den Kantonalvorstand wurden wiederum U. Siegrist und H. Schönenberger gewählt. Sodann wurden folgende *Abordnungen* bezeichnet: Die Vertretung des Kantonalvorstandes in der Gemeinnützigen Genossenschaft Schweizer Schul- und Volksskino und in der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild, wird Präsident E. Hardmeier, diejenige im Verein zur Förderung der Volkshochschule des Kantons Zürich Fräulein M. Lichti übernehmen. Der *Leitende Ausschuss* wurde aus E. Hardmeier als Präsident, U. Siegrist als Korrespondenzaktuar, und H. Schönenberger als Protokollführer bestellt.

#### V. Generalversammlung.

Nach § 19 der Statuten tritt der Z. K. L.-V. ordentlicher Weise am Schluß der Amtsdauer zur Generalversammlung zusammen, und in § 21, der die Geschäfte der Generalversammlung umschreibt, wird unter lit. b die Besprechung wichtiger materieller Fragen genannt. In Nachachtung dieser Vorschriften lud der Kantonalvorstand vor Ablauf der Amtsdauer 1926 bis 1930 die Mitglieder unseres Verbandes auf Samstag, den 24. Mai 1930 zu der für diesen Zeitraum geforderten ordentlichen Generalversammlung in die Universität Zürich ein, und als Geschäfte bezeichnete er: 1. Die Entgegennahme eines Berichtes und Antrages des Kantonalvorstandes über die Frage der außerordentlichen Staatszulagen und 2. die Eingabe der Delegiertenversammlung zum Besoldungsgesetz vor dem Erziehungsrate. Zum Referenten über beide Angelegenheiten wurde Präsident E. Hardmeier bestimmt. Die Tagung sollte um 4 $\frac{1}{4}$  Uhr an die ordentliche Delegiertenversammlung anschließen. Doch ihre Verhandlungen zogen sich bis gegen 6 Uhr hinaus, und so beschloß denn die Generalversammlung auf Antrag des Vorsitzenden, in Anbetracht der vorgerückten Zeit die Ausführungen über die Staatszulagen nur summarisch anzuhören, und von beiden Referaten durch den „Päd. Beob.“ Kenntnis zu nehmen, den Entscheid aber über ein allfälliges Verlangen nach gerichtlichem Austrag der Frage der außerordentlichen Staatszulagen der Delegiertenversammlung zu überlassen. Das Referat über die Eingabe der Delegiertenversammlung zur Vorlage zu einem Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vor dem Erziehungsrate erschien sodann in Nr. 9 des „Päd. Beob.“ vom 21. Juni 1930 und dasjenige über die Frage der außerordentlichen Staatszulagen in Nr. 10 vom 12. Juli und Nr. 11 vom 26. Juli 1930.

(Fortsetzung folgt)

## Aus dem Erziehungsrat

### 4. Quartal 1930

Im 4. Quartal 1930 trat der Erziehungsrat zur 10., 11. und 12. Sitzung zusammen. Es sei aus den drei

Sitzungen vom 24. Oktober, 28. November und 23. Dezember folgendes erwähnt:

1. Infolge Zunahme der Zahl der Turnstunden am Lehrerseminar in Küsnacht auf Beginn des Schuljahres 1931/32 wird es nötig werden, Prof. R. Spühler stärker als bisher für den Unterricht an der genannten Anstalt zu beanspruchen. Die von ihm besorgte *Leitung der turnmethodologischen Übungen der Primarlehramtskandidaten an der Universität* wird darum Dr. K. Müly, Professor an der Kantonalen Handelsschule in Zürich, übertragen.

2. Den *Primarlehrerprüfungen an der Universität*, die in der Zeit vom 24. September bis zum 2. Oktober 1930 stattfanden, unterzogen sich 7 Kandidaten und 6 Kandidatinnen, die alle als Primarlehrer patentiert werden konnten und von denen, mit Ausnahme von zweien, sämtliche Kandidaten das zürcherische Wählbarkeitszeugnis erhielten.

3. Die Erziehungsdirektion hat mit Primarlehrer Dr. Max Hartmann in Zürich 7 eine Abmachung getroffen, die es ihm ermöglicht, sein Werk „*Geist und Kraft unserer Volksschule*“ den Angehörigen des zürcherischen Lehrerstandes vom 1. Dezember 1930 an zum Vorzugspreis von Fr. 5.70 abzugeben.

4. Um *Gewährung von Stipendien und Freiplätzen an der Universität* für das Wintersemester 1930/31 sind 68 Gesuche eingegangen und zwar von 45 bisherigen und 23 neuen Bewerbern. Der Gesamtbetrag der aus dem Staatskredit an 53 Bewerber bewilligten Stipendien mit Einschluß der Kollegienelder beläuft sich auf Fr. 19,015, und aus dem Stipendienfonds wurden 15 Bewerbern Fr. 3900 gewährt.

5. Da sich für den *Primarlehramtskurs an der Universität* auf das Wintersemester 1930/31 24 Kandidaten, 17 männliche und 7 weibliche, angemeldet hatten, wurde dem Leiter der didaktischen Übungen für die Einführung der Lehramtskandidaten in die Unterrichtspraxis in Dr. R. Honegger, Primarlehrer in Zollikon, eine zweite Hilfskraft beigegeben.

6. Wiederum ist von der *Errichtung neuer Lehrstellen* zu berichten. So soll die Primarschule Altikon, deren Schülerzahl schon seit einigen Jahren über 70 betrug und mutmaßlich bis 1935 nicht unter 70 sinken wird, auf Beginn des Schuljahres 1931/32 geteilt werden, und Oerlikon, wo gegenüber dem laufenden Schuljahr auf 1931/32 mit einer Zunahme von 150 Schülern gerechnet wird, wurden in Entsprechung eines Gesuches vier neue Lehrstellen bewilligt, von denen eine zur Trennung der Spezialklasse dienen soll, die bereits 26 Schüler zählt und keine mehr aufnehmen kann; die drei andern Lehrstellen gedenkt man den Klassen 4 bis 6 zuzuweisen, deren Schülerzahl sodann durchschnittlich auf 43 reduziert wird, während die Klassen 1 bis 3 noch immer eine solche von 48 haben werden. Im weiteren wurden zwei neue Lehrstellen an der Primarschule Altstetten genehmigt und eine zweite in Maschwanden, dessen Achtklassenschule zu Beginn des Schuljahres 1931/32 61 Schüler zählen wird, und bis 1934/35 auf 78 Schüler anzusteigen scheint. Je eine neue Primarlehrstelle wurde bewilligt für Kilchberg, Thalwil, Hinwil, Dübendorf und Wallisellen.

7. Am 9. Juli 1929 nahm der Erziehungsrat Kenntnis von dem durch die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich eingereichten Lehrmittel „*English for Swiss Boys and Girls, a modern elementary Grammar*“ von Sekundarlehrer Ulrich Schultheß in Illnau.

Die Behörde machte die Einreihung des Buches unter die *empfohlenen und subventionierten Lehrmittel* abhängig vom Ergebnis einer weiteren Probezeit zur Festsetzung seiner Verwendbarkeit. Der Vorstand der genannten Konferenz berichtete am 27. Oktober 1930, die anderthalb Jahre, während denen das Lehrmittel an zahlreichen dritten Klassen im Gebrauche gewesen sei, hätten gezeigt, daß es ausgezeichnete Dienste leiste, worauf in der Sitzung vom 28. November 1930 auf Antrag der Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag beschlossen wurde, dem im Verlag der Sekundarlehrerkonferenz erscheinenden Lehrbuch die nachgesuchte Empfehlung und Unterstützung zuzusichern.

8. Das vom eben genannten Verlag herausgegebene *Konjugationsübungsbuch „Le verbe français“* von Prof. Dr. A. Sechehaye wurde in der gleichen Sitzung auf Zusehen hin unter die empfohlenen und subventionierten Lehrmittel aufgenommen. Nach seiner Ausprobierung ist dem Erziehungsrat von der Sekundarlehrerkonferenz ein Bericht über die Verwendbarkeit des Lehrmittels einzureichen, gestützt auf welchen die Behörde entscheiden wird, ob es in den umgearbeiteten „Cours pratique“ von Hans Hösli aufgenommen werden soll.

9. Anlässlich der Obligatorischerklärung der Lesebücher für das 4. bis 6. Schuljahr sprach der Erziehungsrat auf den Antrag der vorberatenden Kommission den Wunsch aus, es möchte Lehrer G. Merki in Männedorf, ähnlich den von ihm seinerzeit zu den Lesebüchern von A. Lüthi herausgegebenen Heften unter Anpassung an die neuen Lehrmittel Skizzen erstellen und herausgeben. Dies geschah, und es ist zu erwarten, daß die neuen Heftchen, die unter dem Titel *Volkszeichenschule* im Verlag von Hermann Bebie in Wetzikon erscheinen, ein treffliches Mittel sein werden, den Unterricht zu vertiefen und anschaulich zu gestalten. Die Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag beantragte daher dem Erziehungsrate, die Volkszeichenschule von G. Merki unter die empfohlenen und subventionierten Lehrmittel aufzunehmen, was die Behörde in ihrer Sitzung vom 28. November 1930 auch tat.

10. Die Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, deren Bestrebungen gleich denjenigen der Sekundarlehrerkonferenz die Beachtung und Anerkennung des Erziehungsrates gefunden haben, ersuchte um einen Staatsbeitrag an die Kosten der Herausgabe einer *Rechenfibel* für das erste Schuljahr. Die seit einiger Zeit schon angeschnittene *Frage der Umgestaltung des Rechenunterrichtes* ist von den Lehrern der Unterstufe energisch an die Hand genommen worden. Sie sollte aber von sämtlichen Schulstufen behandelt werden, damit ein organisch gefügtes Programm aufgestellt und methodisch bearbeitet werden kann. Die Schaffung einer Rechenfibel für die erste Klasse ist aber dennoch zu begrüßen, und wenn das Lehrmittel, wie es im Gesuch heißt, „von jetzt geltenden Grundsätzen abweicht“, so ist es besonders nötig, daß es im Unterricht gründlich geprüft wird. Dabei wird es sich zugleich zeigen, ob es zweckmäßig ist, der ersten Primarklasse in einem Lehrmittel den Weg im Rechenunterricht zu weisen, oder ob die im Kanton Zürich seit Jahrzehnten befolgte Praxis weiterhin bestehen soll, dem Lehrer die Wahl des Weges in den beiden ersten Schuljahren zu überlassen.

So beschloß denn der Erziehungsrat gemäß dem Antrage der Kommission für den Kantonalen Lehrmittel-

verlag, 1. der Elementarlehrerkonferenz an die Kosten der Drucklegung des Entwurfes einer Rechenfibel einen Staatsbeitrag von 400 Fr. zu gewähren; 2. auf Zusehen hin den im Verlage der genannten Konferenz erscheinenden Rechenfibelentwurf unter die empfohlenen und staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufzunehmen; 3. den Vorstand der Konferenz einzuladen, auf Ende Juni 1934 der Erziehungsdirektion einzuberichten, welche Erfahrungen mit der Rechenfibel gemacht worden und ob es für die ersten Schuljahre zweckmäßig sei, eine solche einzuführen und 4. die Elementarlehrerkonferenz zu ersuchen, sich mit der Real- und der Sekundarlehrerkonferenz in Verbindung zu setzen, um gemeinsam die Frage der Reorganisation des Rechenunterrichtes in der zürcherischen Volksschule zu prüfen und der Erziehungsdirektion hierüber bis Ende 1931 zu berichten.

11. Die *Sekundarlehrerkonferenz* erhielt unter Verdankung ihrer Tätigkeit für das Jahr 1930 einen Staatsbeitrag von 500 Fr.

12. Das Schulkapitel Dielsdorf erhielt an die Franken 451.10 betragenden Kosten eines Kurses zur *Einführung in die Hulligerschrift*, wozu noch Fr. 199.25 für Fahrtauslagen kamen, einen Staatsbeitrag von 250 Fr. Die Leitung des von 19 Lehrern und Lehrerinnen besuchten Kurses, der zehn Übungsnachmittage zu vier Arbeitsstunden umfaßte, besorgte Primarlehrer Ad. Rüegg in Zürich. – Dem Lehrerverein Winterthur, dem aus der Veranstaltung von drei Kursen in der *Reformschrift*, ungerechnet die Fr. 250.70 betragenden Fahrtauslagen einzelner Teilnehmer, eine Ausgabe von Fr. 1152.30 erwuchs, wurde ein Staatsbeitrag von 350 Fr. zugesprochen. Diese Kurse wurden von Sekundarlehrer R. Brunner und Primarlehrer P. von Moos in Winterthur geleitet und wurden von 56 Lehrkräften besucht. An beiden Orten geschah die Ausrichtung des Staatsbeitrages in der Meinung, daß daraus in erster Linie die Fahrtkosten zurückvergütet werden.

13. In der Sitzung vom 28. November 1930 wurde der Beitrag an die Kosten des im Frühling 1930 von der Schweizerischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher in Zürich durchgeführten *Fortbildungskurses für Lehrkräfte an Spezialklassen und Anstalten für Schwachbegabte* von Fr. 500.– auf Fr. 750.– erhöht.

14. Vom 20. bis 22. Juni 1930 war vom Schweizerischen Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen in Zürich ein schweizerischer *Lehrerbildungskurs zur Einführung in die Alkoholfrage und in die Methodik des antialkoholischen Unterrichts* veranstaltet worden, der von gegen 300 Personen besucht war. Außer der Bezahlung des Kursgeldes im Betrage von 200 Fr., das der Staat für die dem zürcherischen Lehrerstand angehörenden Teilnehmer übernahm, wurde dem genannten Verein auf sein Gesuch hin vom Erziehungsrat noch ein Staatsbeitrag von 200 Fr. ausgerichtet.

15. Mit Zuschrift vom 8. September 1930 erhob der Kirchenrat Protest gegen die Beschlüsse, welche die Zentralschulpflege Zürich am 10. Juli 1930 des *Schulgebietes* wegen gefaßt hat. Der Kirchenrat wünschte, daß der Erziehungsrat die ihm gutscheinenden Maßnahmen treffe, um Beschlüsse, wie sie von der Zentralschulpflege der Stadt Zürich gefaßt wurden, unwirksam zu machen. Die angefochtenen Beschlüsse der stadtzürcherischen Schulbehörde lauten:

1. Im Hinblick auf die gemachte Erhebung wird kein allgemeines Schulgebetverbot ausgesprochen, obwohl die rechtliche Zulässigkeit eines solchen durch zwei Gutachten bejaht wird.

2. Nach Vorschlag des städtischen Lehrerkonventes untersagt die Zentralschulpflege das Schulgebet nur denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Schülern und Eltern verletzen.

3. Im „Amtsblatt der Stadt Zürich“ wird jeweilen zu Beginn des Schuljahres eine Publikation erlassen, die den Eltern mitteilt, daß Sittenlehre und Religionsunterricht keine obligatorischen Schulfächer sind. Nach den Artikeln 27 und 49 der Bundesverfassung haben die Eltern das Recht, ihre Kinder durch eine schriftliche Mitteilung bei der betreffenden Kreisschulpflege von diesem Fache zu befreien. Das gleiche gilt für das Schulgebet, das eine konfessionelle Handlung ist, zu der niemand gezwungen werden darf.

4. Sofern Gesuche von Eltern oder Besorgern für Dispensation ihrer Kinder vom Schulgebet vorliegen, ist den betreffenden Lehrern von den Kreisschulpflegern innerhalb der Schulzeit die Abhaltung des Schulgebetes zu untersagen.

5. Diese Anordnungen gelten für alle Stufen der Volksschule, für die Kindergärten, die Mädchenhandarbeit und den Hauswirtschaftlichen Unterricht.

Die Erziehungsdirektion holte ein Gutachten des Rechtskonsulenten des Regierungsrates ein. Dieser kommt zum Schlusse, daß die Beschlüsse der Zentralschulpflege Zürich rechtlich nicht anfechtbar seien. Es deckt sich damit in den Ergebnissen mit den Gutachten, welche die Stadt Zürich von ihrem Rechtskonsulenten und von Prof. Dr. Burkhardt in Bern eingeholt hatte. Damit fiel für den Erziehungsrat die Möglichkeit dahin, gegen die Beschlüsse der Zentralschulpflege vorzugehen, und so beschloß er in seiner Sitzung vom 28. November 1930, es könne dem Gesuche des Kirchenrates keine Folge gegeben werden.

16. In der Sitzung vom 23. Dezember wurde den *Lehrervereinen Zürich* und *Winterthur* ihre der Fortbildung der Lehrerschaft dienende Tätigkeit verdankt und ihnen Staatsbeiträge von 1000 Fr. beziehungsweise von 250 Fr. ausgerichtet.

17. Aus den Berichten der *Lehrerturnvereine* ergab sich, daß diese auch im Jahre 1930 wiederum eine erfreuliche Tätigkeit entfaltet haben, wofür ihnen, den Leitern und dem Inspektor, Prof. R. Spühler in Küssnacht, angelegentlich Dank gezollt wurde. An Staatsbeiträgen erhielten: Affoltern Fr. 475.—; Bülach Fr. 685.—; Hinwil Fr. 735.—; Horgen Fr. 515.—; Limmattal Fr. 555.—; Meilen Fr. 520.—; Oerlikon-Glattal Fr. 830.—; Pfäffikon Fr. 665.—; Uster Fr. 525.—; Winterthur und Andelfingen Fr. 1345.—; Zürich Fr. 1144.— und der Seminarturnverein Küssnacht Fr. 300.—, somit alle Turnvereine zusammen Fr. 8294.—.

18. Dem *Zweigverein Zürich des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen* wurde für das Jahr 1930 unter Verdankung seiner Tätigkeit ein Staatsbeitrag von 200 Fr. bewilligt.

19. Über den vom Erziehungsrat durchberatenden *Entwurf zu einem Gesetz über die Ausbildung von Lehr-*

*kräften an der Volksschule*, der nun beim Regierungsrat liegt, werden wir in der nächsten Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. sprechen und sodann das Referat den Mitgliedern im „Päd. Beob.“ zur Kenntnis bringen.

## Familienzulagen

Die Anregung in Nr. 1 des „Pädagogischen Beobachters“ verdient die volle Beachtung der gesamten zürcherischen Lehrerschaft. Nicht nur deswegen, weil es schwer hält, „vorzüglich qualifizierte Lehrkräfte männlichen Geschlechtes für die Stadt Zürich zu gewinnen“. Es will uns scheinen, es sei doch wohl in Zürich schon *vor 1914* möglich gewesen, gut qualifizierte Lehrer in den Dienst der Stadt zu bringen. Warum soll das heute – nachdem sich die ungesunden Bewerbungsverhältnisse der Kriegs- und Nachkriegsjahre wieder dem normalen Stand angepaßt haben – minder möglich sein?

Wenn sich heute viele bestqualifizierte Lehrkräfte der Landschaft nicht in die Stadt „melden“, so mag der Grund oft in den persönlichen oder unpersönlichen Erfahrungen früherer Bewerbungen zu suchen sein. Nicht selten wird eine Berufung ohne Ausschreibung in eine größere Gemeinde der Anmeldung in einen städtischen Schulkreis vorgezogen.

Auch heute noch läßt sich Jahr für Jahr feststellen, daß Kollegen mit zehn- bis zwanzigjähriger Wirksamkeit vom Lande in die Stadt oder Stadtnähe übertreten. Sicher sind 90% dieser Spätzügler solche, die den Wechsel aus wirtschaftlichen Gründen vornehmen, vor allem oder vielleicht einzig wegen der Fürsorge um die heranwachsenden Kinder. Das scheint mir Grund genug zu sein, um auch für Landverhältnisse die Frage des Familienlohnes beziehungsweise der Familien- und Kinderzulage gründlich zu prüfen. Wohl ist es lebhaft zu begreifen, wenn der Einsender W. H. in erster Linie an stadtzürcherische Revision denkt, um das tatsächlich bestehende Manko gegenüber den Besoldungen von Winterthur, Zollikon, Kilchberg und vielleicht noch andern Gemeinden in gerechter Weise auszugleichen. Aber wir dürfen bei dieser Gelegenheit doch daran erinnern, daß sich in der Hauptstadt der Grundsatz Geltung verschafft hat, es sei jede Tätigkeit des Lehrers im Dienste der Schule außerhalb des Stundenplanes, wie erweiterter Turnunterricht, Schwimmen, Ferienwanderungen usw. gebührend zu entschädigen. Außerhalb der Städte weiß man wohl an den wenigsten Orten von solchen Vergütungen. Ja, man rechnet diese Obliegenheiten zu den selbstverständlichen, vornehmen Pflichten des Lehrers.

Bei der seinerzeitigen Auflage des verworfenen Schulleistungsgesetzes hat sich in den Kreisen der Landlehrer eine gewisse Mißstimmung gegen die vorgesehene Ordnung der Gemeindegulagen geltend gemacht, und der Kantonale Lehrerverein hat diese Frage einer besonderen Delegiertenversammlung zu erneuter Aussprache und Beschlußfassung vorgelegt. Schon damals ist darauf hingewiesen worden, daß die Landlehrerschaft eine Besoldungsreform in der Richtung des Soziallohnes als wünschbar betrachte. Heute ist nur beizufügen, daß eine derartige Reform die Zustimmung des Volkes eher gefunden hätte – und finden würde –, als die Erhöhung des Grundgehaltes.

W. Oe.